

Satzung
des „Planungsverbandes Loreley“
vom 17.11.2016

Aufgrund des § 205 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des „Planungsverbandes Loreley“ am 16.11.2016 unter Aufhebung der zuvor geltenden Satzung folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die in § 2 genannten Verbandsmitglieder bilden einen Planungsverband nach § 205 BauGB. Der Planungsverband führt den Namen „Planungsverband Loreley“.
- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz in St. Goarshausen.
- (3) Der Planungsverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind als Träger der Bauleitplanung die Ortsgemeinde Bornich, die Stadt St. Goarshausen und die Verbandsgemeinde Loreley.
- (2) Weitere Gemeinden oder sonstige öffentliche Planungsträger, die die Aufnahme beantragen, können durch Beschluss der Verbandsversammlung in den Verband aufgenommen werden.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann aus dem Verband zum Ende eines Haushaltsjahres ausscheiden, wenn das Mitglied dies mindestens ein Jahr zuvor angezeigt hat. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf Ausschüttung eines Anteils am allgemeinen Verbandsvermögen, soweit es die Verbandsversammlung nicht anders beschließt. Die vom Planungsverband für das Gebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes aufgestellten Pläne gelten als dessen Bauleitpläne.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbare Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.
- (2) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Verbandsmitglieder haben das Recht darüber hinaus an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.
- (3) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgabe des Verbandes von Belang sein könnten, unterrichten die Verbandsmitglieder den Verband.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

(1) Dem Verband obliegt anstelle der Verbandsmitglieder die verbindliche Bauleitplanung i.S.d. § 1 Abs. 2, 2. Alt. BauGB für den Bereich der Flächen, deren Grenzen aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1:10.000 ersichtlich sind („Verbandsgebiet“). Die Anlage 1 ist Teil dieser Satzung. Ziel der Bauleitplanung in diesem Gebiet ist es, das sog. „Loreley-Plateau kulturell, touristisch und freizeitwirtschaftlich zu entwickeln.

(2) Zur Durchführung der Bauleitplanung gem. Abs. 1 werden dem Verband die Aufgaben, die den Verbandsmitgliedern im Verbandsgebiet nach dem BauGB obliegen, übertragen. Der Planungsverband ist anstelle der Verbandsmitglieder insbesondere zuständig für:

- a) die Durchführung der verbindliche Bauleitplanung (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen gem. §§ 8-13 BauGB),
- b) die Sicherung der Bauleitplanung durch die Anordnung von Veränderungssperren (§§ 14, 16, 17 BauGB), Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und vorläufige Untersagung (§ 15 BauGB), die Ausübung von Vorkaufsrechten (§ 24 ff. BauGB), ggf. nach Erlass einer Satzung und die im Zusammenhang mit der Sicherung der Bauleitplanung zu treffenden Entscheidungen,
- c) die zum Vollzug eines Bebauungsplanes notwendigen bodenordnenden Maßnahmen (Umlegung und Grenzregelung gem. §§ 45-84 BauGB, Verträge mit dem Ziel einer privaten Bodennutzung) anzuordnen und durchzuführen sowie die zum Vollzug eines Bebauungsplanes erforderliche Enteignung (§§85-122 BauGB) zugunsten eines oder mehrerer öffentlicher Planungsträger zu beantragen,
- d) die Ausführung der in dem oder den Bebauungsplänen des Planungsverbandes vorgeschriebenen Maßnahmen und Vorhaben, insbesondere Erschließung gem. §§ 123-125 BauGB und die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 4c BauGB, durchzuführen und die erforderlichen Vorarbeiten i.S.d. §§ 208, 209 BauGB durchzusetzen,
- e) die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen gem. der §§ 136 ff. BauGB und städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen gem. §§ 165 ff. BauGB,
- f) der Einleitung von Stadtumbaumaßnahmen gem. § 171 b BauGB.

(3) Die Rechte und Pflichten der dem Verband angehörigen Kommunen zur Erfüllung der in Abs. 1, 2 genannten Aufgaben gehen innerhalb des Verbandsgebietes auf den Verband über.

(4) Der Verband hat die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen zu beraten, die seinen Aufgabenbereich berühren.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

(2) In die Verbandsversammlung entsenden

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. die Ortsgemeinde Bornich | 3 Vertreter und den Ortsbürgermeister |
| 2. die Stadt St. Goarshausen | 3 Vertreter und den Stadtbürgermeister |
| 3. die Verbandsgemeinde Loreley | 3 Vertreter und den Bürgermeister |

(3) Die von einem Verbandsmitglied zu entsendenden Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt. Für jeden Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder jeweils auch Stellvertreter gewählt, auf die im Verhinderungsfall das Stimmrecht des jeweiligen Vertreters übertragen ist. Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes üben ihr Amt in der Verbandsversammlung bis zum Amtsantritt eines neu entsendeten Vertreters weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung eines Vertreters wegfallen (insbes. Verlust der Wählbarkeit, Rücktritt, Ausscheiden aus der Körperschaft des entsendenden Verbandsmitgliedes, Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Körperschaft).

(4) Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können ihre Stimme nur einheitlich abgeben; sie sind an Weisungen des sie entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden. Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind nicht zur Nachprüfung verpflichtet, ob Weisungen an die Mitglieder der Verbandsversammlung erteilt wurden. Abstimmungen entgegen einer Weisung berühren die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über

1. die Aufnahme von Mitgliedern,
2. die Änderung der Verbandssatzung, insbesondere Änderung oder Erweiterung von Aufgaben,
3. die Entlastung des Verbandsvorstehers,
4. die Aufstellung, Ausarbeitung, Änderung und Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
5. Vorschläge gem. § 15 S. 3,
6. die Feststellung, dass der Verband seine Aufgabe erfüllt hat (§ 16 Abs. 1 S. 2),
7. Vorschläge für die Auseinandersetzung (§ 16 Abs. 3 S. 2),
8. den Abschluss von Erschließungsverträgen,
9. Sitzungsgelder gem. § 11 Abs. 2 S. 2,
10. den Erlass einer Haushaltssatzung, eines Haushaltsplanes sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,
11. die Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern zur Deckung der Verbandsaufgaben zu entrichtenden Umlagen (§ 13 S. 2).

(2) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Diese können zur Beratung Sachverständige heranziehen, die nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 8 Vorsitz und Beratung in der Verbandsversammlung

(1) Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsteher.

(2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter der Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt. Die Frist für die schriftliche Ladung beträgt sieben Tage.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vertreter jedes Verbandsmitgliedes anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung nach zuvor nicht erreichter Beschlussfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen stets beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden, soweit in den gesetzlichen Vorschriften und in dieser Satzung nichts anderes gesagt ist, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Es können keine Beschlüsse gegen das Votum der Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst werden, die von der Stadt St. Goarshausen oder von der Ortsgemeinde Bornich entsendet wurden. Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder. Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für die Beratungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung gelten nach Maßgabe dieser Satzung die Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) entsprechend.

(6) Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder können den Beratungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen. Ihnen kann, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht, das Wort erteilt werden.

§ 9 Verbandsvorsteher

(1) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Loreley ist der geborene Verbandsvorsteher. Gleichberechtigte Stellvertreter sind die Stadt- bzw. Ortsbürgermeister aus St. Goarshausen und Bornich.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Verbandes sowie die übrige Verwaltung des Planungsverbandes nach Maßgabe der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher vertritt den Planungsverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Verbandsvorsteher bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung der Verbandsgemeinde Loreley.

(4) Erklärungen, durch die der Planungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Dienstsiegel

(1) Der Planungsverband führt ein Dienstsiegel.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Landeswappen und die Umschrift „Planungsverband Loreley“.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld. Das Nähere regelt die Verbandsversammlung.

§ 12 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Für die Haushaltsführung, das Kassenwesen und die Rechnungslegung des Planungsverbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfes

Zur Deckung des nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwandes erhebt der Planungsverband eine Umlage von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der Anzahl der Verbandsmitglieder. Die Höhe der Umlage wird von der Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 14 Prüfungswesen

Die Rechnungsprüfung obliegt den Rechnungsprüfungsausschüssen der Verbandsmitglieder.

§ 15 Verteilung der Folgekosten

Haben Planungen des Verbandes für ein oder mehrere Verbandsmitglieder mit Rücksicht auf die Ziele des Planungsverbandes erhöhte Aufwendungen durch eine Änderung der Gemeindeverhältnisse zur Folge und stehen diesen keine erhöhten allgemeinen oder besonderen Einnahmen gegenüber, so sind die daraus entstehenden Folgekosten auszugleichen, soweit nicht ein solcher Ausgleich bereits durch Zuschüsse von dritter Seite bewirkt wird. Der Ausgleich ist zwischen Planungsverband und betroffenem Verbandsmitglied durch Vertrag zu regeln. Der Planungsverband unterbreitet dafür Vorschläge.

§ 16 Auflösung des Planungsverbandes

(1) Der Planungsverband ist aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung und Erschließung erreicht ist. Ob dies der Fall ist, stellt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

(2) Die Verbandsmitglieder entscheiden über die Auflösung. Kommt ein übereinstimmender Beschluss aller Verbandsmitglieder über die Auflösung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Im Auflösungsbeschluss ist die Verteilung des Vermögens des Planungsverbandes sowie die Verteilung der Verpflichtungen des Planungsverbandes zu regeln. Die Verbandsversammlung unterbreitet den Verbandsmitgliedern hierfür Vorschläge für die Auseinandersetzung.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen unbeschadet der Vorschriften des BauGB im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Loreley.

§ 18 Rechtsanwendung

Die Vorschriften des BauGB und der GemO finden in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß ergänzende Anwendung für den Planungsverband, soweit diese Satzung nicht spezielle Regelungen vorsieht.

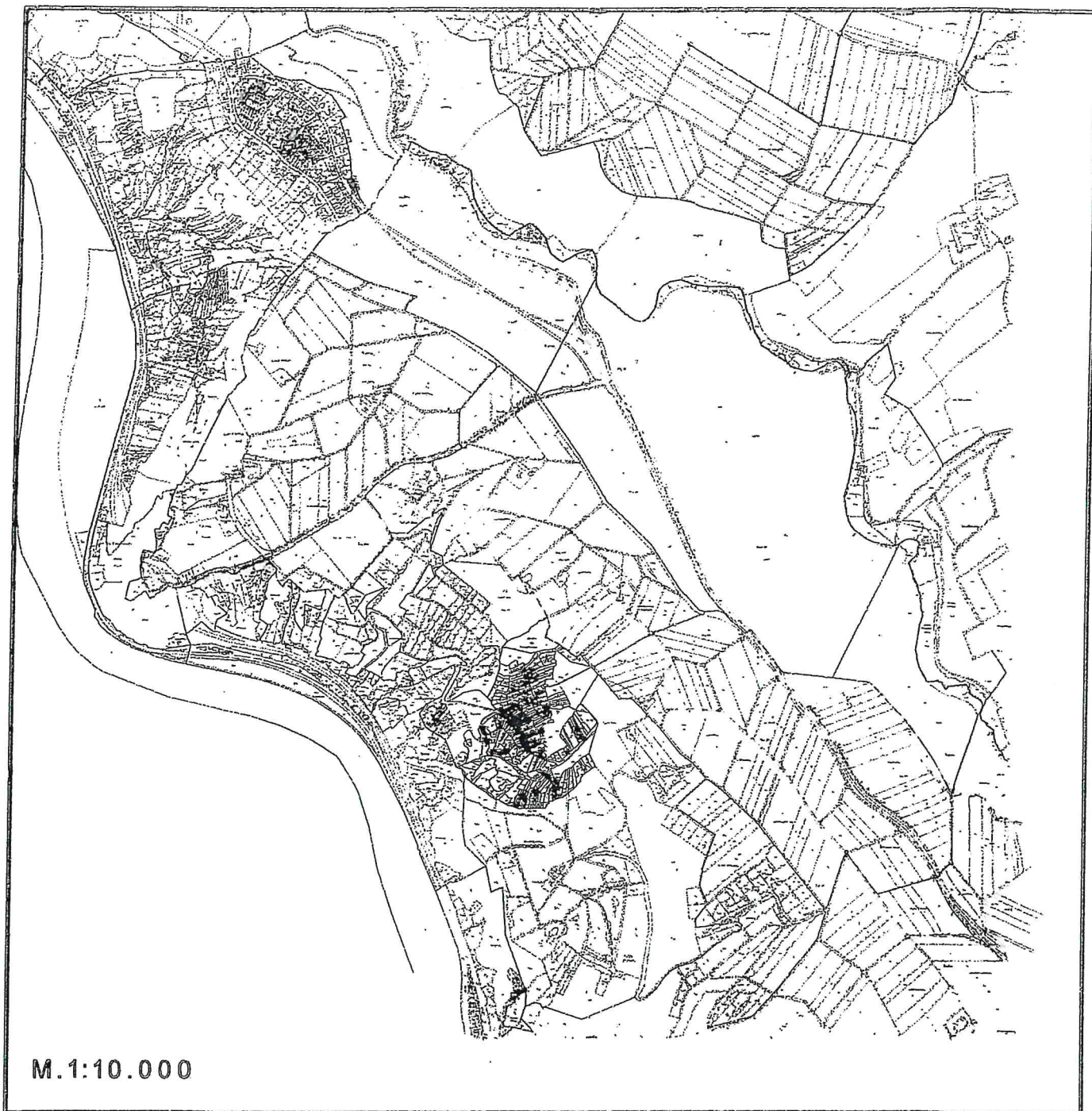
§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unter Aufhebung der Verbandssatzung vom 06.07.1989 am 26.11.2016 in Kraft.

St. Goarshausen, den 17.11.2016

Verbandsvorsteher





M. 1:10.000

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke:

Gemarkung Bornich

Flur 11, Flurstück 54/9, 54/11, 54/12, 54/13, 54/17, 54/20, 55, 56, 57, 58, 59, 66/3, 66/7, 71, 80, 83, 84/3

Flur 22, Flurstück 7/4, 7/7, 7/20, 7/22, 7/23, 8/2, 9/3, 10/3, 10/4

Flur 25, Flurstück 29/11, 29/12, 599,

Flur 36, Flurstück 7, 8, 9, 10/2, 70, 72, 73/1, 73/2

Flur 39, Flurstück 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 18/3, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 26/1, 27/1, 28/1, 29/1, 30/1, 30/2, 31/1, 32/1, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 35, 36, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 39, 40, 41, 50, 51, 52, 65/3, 66/1, 69, 70/1, 71, 72, 73/1, 73/4, 74/1, 75/1, 76/6, 77/1, 79/1, 80, 81

Flur 40, Flurstück 1/4, 1/6, 2/2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 36/3, 37, 38/1, 38/4, 39, 40/2, 40/4, 41/1, 41/2, 41/3, 43/4, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57/3, 58

Flur 41, Flurstück 1, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 2/12, 3, 4, 5/2, 5/7, 6/5, 8, 9, 10/1, 10/2, 14/1, 14/4, 14/5, 14/7, 14/8, 15/3, 15/4, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 27, 28, 29, 30, 31/2, 31/3, 32/3, 33, 34, 35, 36, 37/2, 37/3, 37/4, 38, 39, 40/1, 40/2, 41, 43, 44, 45/3, 45/4, 45/5, 47/1, 47/2, 47/3, 48/1, 48/9, 49, 50/1, 50/3, 51, 52, 53, 54/1, 54/2, 55, 56, 57, 58, 59, 60/1, 60/2, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 62/3, 63/1, 64, 65/1, 66/3, 67/5, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75/4, 75/6, 75/7

Gemarkung Sankt Goarshausen

Flur 7, Flurstück 161/2, 161/3, 161/4, 163/120, 171, 172,

Flur 8, Flurstück 39, 40, 42, 43, 44/3, 102/1

Flur 9, Flurstück 53/1, 54/1, 55/1, 56/1, 57/1